

3) Bekanntmachung, die zwischen dem Fürstenthum Neuchâtel und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, sowie dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Konventionen über die Militairpflichtigkeit der Söhne der ein zweifaches Unterthanenrecht besitzenden Personen betr., vom 5. Juni 1862.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.)

Nachdem von der hiesigen Staatsregierung mit den Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Altenburg hinsichtlich der Militairpflichtigkeit der ehelichen Söhne solcher Personen, welche gleichzeitig Angehörige beider kontrahirender Staaten sind, je eine besondere Vereinbarung dahin getroffen worden ist, „daß die männliche eheliche Descendenz derartiger Personen nur in dem Staate ihrer Geburt, so lange sie darin ein Unterthanenrecht besitzt, die Militairpflicht zu erfüllen hat, diejenigen ehelichen Söhne eines zu beiden Staaten im Unterthanen-Verhältniß stehenden Vaters aber, welche in einem dritten Staate geboren werden, der Militairpflicht in demjenigen der beiden kontrahirenden Staaten zu genügen haben, welchem der Vater ursprünglich angehört hat,“ so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 5. Juni 1862.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

4) Verordnung, die Kompetenz und das Verfahren in Injurienfällen betr., vom 12. August 1862.

(Publizirt in Nr. 34. des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Stammes Aelfester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen auf gegebene Anregung in Landtage zu Abschneidung hervorgetretener Zweifel über die Kompetenz und das Verfahren in Injurienfällen kraft des §. 66 des Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 Folgendes:

§. 1.

Es behält bis weiter bei der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 4. De-